

Keine Kennzeichnungspflicht für Leicht-kfz.

Ab 01.03.2007 gilt in Deutschland die so genannte 'Plakettenverordnung', genauer die **Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge**.

Diese regelt, welche Fahrzeuge, je nach Höhe ihres Schadstoffausstosses, mit welcher farbigen (rot, gelb, grün) Plakette zu kennzeichnen sind. Die Städte können dann im Falle zu hoher Luftverunreinigungen den Verkehr mit Kfz. innerhalb einer gekennzeichneten Verkehrsverbotszone verbieten. In diese Zone dürfen dann nur noch Fahrzeuge mit den oben erwähnten farbigen Plaketten.



Anhang 3 dieser Verordnung regelt die **Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht**. Neben einigen anderen Ausnahmen brauchen auch unter **Absatz 4, zwei- und dreirädrige Fahrzeuge keine Plakette anbringen**.

In der europäischen Richtlinie 2002/24/EG (bis 2003 EU-Richtlinie 92/61) wird die **Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge** geregelt.

Die **unter diese Richtlinie fallenden Kraftfahrzeuge** werden unterteilt in:

- Kleinkrafträder, d. h. zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Motor und Hubraum von höchstens 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 45 km/h;
- Krafträder, d. h. zweirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Beiwagen mit einem Motor und Hubraum von mehr als 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
- Dreiradfahrzeuge, d. h. mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kraftfahrzeuge mit einem Motor und Hubraum von mehr als 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h;
- **vierrädrige Kraftfahrzeuge, d. h. Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von weniger als 350 kg, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und einem Hubraum von 50 ccm bzw. einer maximalen Nennleistung von 4 kW.**